

ZH_OBERGERICHT PS210037 vom 19. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210037

FR: ZH_OBERGERICHT PS210037 du 19 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210037 del 19 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (fortan Beschwerdeführer) ist Schuldner in mehreren Betreibungen des Betreibungsamtes Winterthur-Stadt (fortan Betreibungsamt). Er verlangte vom Betreibungsamt einen Betreibungsregisterauszug, welchen er am 22. Dezember 2020 erhielt. Am 27. Dezember 2020 wandte sich der Beschwerdeführer mit E-Mail betreffend die Betreibung Nr. 1 an das Betreibungsamt. Er nahm im E-Mail u.a. auch Bezug auf den Betreibungsregisterauszug, die Betreibungen Nrn. 2 und 3 sowie ein von ihm gestelltes Betreibungsbegehren. Das Betreibungsamt antwortete dem Beschwerdeführer auf das E-Mail mit Schreiben vom 7. Januar 2020 (vgl. act. 7/1, act. 7/4-5).

E. 1.2

Mit Eingaben vom 24. resp. 28. Dezember 2020 (Eingang am 28. und 29. Dezember 2020) erhob der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Winterthur als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde. Er strebte darin diverse Auskünfte bzw. Stellungnahmen zum Betreibungsregisterauszug an und er erhob Beanstandungen zur Immobilienschätzung durch das Betreibungsamt sowie zur angeblich fehlenden Besetzung resp. öffentlichen Bekanntgabe des Amtes des Stadtammannes (act. 1). Die Vorinstanz setzte dem Betreibungsamt mit Präsidialverfügung vom

E. 5

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 8 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.